Dritte Ordnung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd (ZIO) vom 13. März 2007

Vom 15. Mai 2019

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 1 und 2 sowie § 29 Abs. 4 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl Nr. 6 2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl Nr. 5 2018, S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 8. Mai 2019 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG nachfolgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 13. März 2007 i.d.F. vom 21.07.2015

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird gestrichen.

2. Nach § 3 wird der folgende § 3a eingefügt:

§ 3a Promotionsstudierende

(1) Personen, die als Doktorandin oder als Doktorand angenommen worden sind, werden als Promotionsstudierende immatrikuliert; angenommene Doktorandinnen oder Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, werden nicht immatrikuliert, wenn sie zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen.

(2) Die Immatrikulationspflicht für die unter Abs. 1 benannten Personen besteht jeweils bis zur Disputation. Nach der Disputation bis zum Erhalt der Promotionsurkunde sind Doktorandinnen oder Doktoranden zur Immatrikulation berechtigt, aber nicht verpflichtet. Nach Erhalt der Promotionsurkunde erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen. Beendet die Doktorandin oder der Doktorand das Promotionsverfahren ohne den Doktorgrad zu erlangen, so erlischt die Immatrikulation zum Ende des jeweiligen Semesters.

(3) Für die Leistungserbringung im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahren für die Zulassung zur Promotion ist eine Immatrikulation für in der Regel zwei Semester möglich.

Artikel 2
Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

(1) Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits nach § 38 Absatz 5 Satz 2 LHG angenommen worden sind, sind abweichend von § 38 Absatz 5 Satz 1 LHG zur Immatrikulation berechtigt, aber nicht verpflichtet.

(2) Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2019 in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 15. Mai 2019

Prof. Dr. C. Vorst
Rektorin